

Statuten Familienverein Mönchaltorf



I Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Familienverein Storchnest Mönchaltorf» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mönchaltorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- ein vielfältiges Angebot an kind- und familiengerechten Aktivitäten bereit zu stellen.
- einen Ort der Weiterbildung zu bieten, an dem Eltern und Interessierte ihre Fähigkeiten entwickeln und einbringen können.
- den Kontakt zwischen Personen zu fördern, die sich für Anliegen von Eltern und Kindern interessieren und einsetzen möchten.
- die Vernetzung der bereits bestehenden Angebote im Frühbereich zu fördern.
- Informationen zum Thema Frühbereich bereit zu stellen.
- Eltern, Erziehungsberechtigten und ihren Kindern einen Begegnungsort zu bieten.
- die Interessen der Eltern, Erziehungsberechtigten und Kinder zu wahren.
- gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Einnahmen aus dem Betrieb und Verein
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, die Interesse am Familienverein haben und den Vereinszweck unterstützen.

Beitritt

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt zum Verein:

- die Statuten anzunehmen
- den Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderung und Auflösung oder Fusion des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

II Organisation / Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Besondere Auslagen des Vorstands werden nur gegen Beleg und gemäss Vorstands-Spesenreglement erstattet.

1. Die Mitgliederversammlung

Stellung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres (= Kalenderjahr) einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung, dies unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat die Präsidentin / der Präsident. Es wird ein Protokoll erstellt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es gilt Mehrheitsbeschluss.

Antragsrecht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand zu verlangen, ein Anliegen für die nächste Mitgliederversammlung auf die Traktandenliste setzen zu lassen. Der Antrag ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, beim Präsidium einzureichen.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Kalenderjahr
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer drei Viertel Mehrheit.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Öffentlichkeitsarbeit

Abgesehen vom Präsidium obliegt die Verteilung der Ämter dem Vorstand.

Zusammentreten des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Damit der Vorstand beschlussfähig ist, muss mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend sein. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Zudem wird ihm der Mitgliederbeitrag erlassen.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen und Fachgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen und beauftragen.

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

3. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

III Inkrafttreten

Die Originalstatuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Februar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Alle Veränderungen der Originalstatuten wurden an den jeweiligen Mitgliederversammlungen von sämtlichen Teilnehmenden genehmigt. Diese Statuten treten ab dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Mönchaltorf, 7. Februar 2024



Präsidentin
Stefanie Frei



Aktuarin
Jenny Frei